

## FCG Steiermark INFORMIERT

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Um den österreichweit bereits sichtbaren Mangel an Betriebsärzten\*innen entgegen zu wirken, soll künftig die ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Versorgung durch einen arbeitsmedizinischen Fachdienst (AFa) ergänzt werden. Damit können unter der Leitung von Arbeitsmedizinern künftig auch Fachkräfte aus anderen Gesundheitsberufen gewisse Tätigkeiten im Arbeitnehmer\*innen-Schutz verrichten, welche bisher nur Ärzten vorbehalten waren.

Mit der Novelle soll die rechtliche Grundlage zur Unterstützung der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner geschaffen werden. Auf Basis einer Regierungsvorlage, wurden im Arbeits- und Sozialausschuss des Nationalrates die Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und Landarbeitsgesetz 2021, beschlossen.

**Die neue Regelung im Überblick:**

### A) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

#### ○ **Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 11 Abs. 5)**

Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen **und nunmehr von der etwaigen Beiziehung eines arbeitsmedizinischen Fachdienstes** zu informieren.

#### ○ **Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern (§ 77a Abs. 3a bzw. § 78a Abs. 2a)**

Durch den neu geschaffenen § 77a Abs. 3a hat die **erstmalige Begehung einer Arbeitsstätte** gemäß Abs. 1 (sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmer\*innen), in der nur Büroarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind, **durch eine\*n Arbeitsmediziner\*in** zu erfolgen. **Weitere regelmäßige Begehungen sowie Anlassbegehungen** gemäß Abs.

3 (je nach Erfordernis) und Abs. 8 (zusätzlich aus dem Erfordernis der spezifischen Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrlinge oder der begünstigten behinderten Person) können **je nach Erfordernis durch den arbeitsmedizinischen Fachdienst** gemäß § 82c erfolgen. § 82c Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 (siehe nachstehende Ausführungen zu § 82c) gelten sinngemäß.

Diese Bestimmung ist durch den ebenfalls neu geschaffenen § 78 Abs. 2a auch für die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger hinsichtlich der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmer\*innen anzuwenden.

#### o **Arbeitsmedizinischer Fachdienst (§ 82c)**

Durch den neu geschaffenen § 82c dürfen Personen als arbeitsmedizinischer Fachdienst beschäftigt werden, die

1. Eine abgeschlossene **Ausbildung sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem Gesundheitsberuf** gemäß Abs. 2 und
2. eine **Ausbildung für den arbeitsmedizinischen Fachdienst** mit einer **Gesamtstundenanzahl von mindestens 208 Stunden an einer Akademie für Arbeitsmedizin**, die gemäß § 38 Abs. 4 des Ärztegesetzes 1998, anerkannte Ausbildungslehrgänge durchführt,

absolviert haben.

**Gesundheitsberufe** im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind:

1. gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
2. physiotherapeutischer Dienst (Physiotherapeutin/Physiotherapeut), ergotherapeutischer Dienst (Ergotherapeut\*in), logopädisch-phoniatriisch-audiologischer Dienst (Logopäde\*in), orthoptischer Dienst (Orthoptist\*in), medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst (Biomedizinische\*r Analytiker\*in), radiologisch-technischer Dienst (Radiologietechnologe\*in) sowie Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst (Diätologe\*in) gemäß MTD-Gesetz.

Werden Tätigkeiten gemäß § 82 (Tätigkeiten der Arbeitsmediziner) durch den arbeitsmedizinischen Fachdienst durchgeführt, darf die dafür aufgewendete Zeit bis zu maximal 30 v.H. in die jährliche Präventionszeit der Arbeitsmediziner\*innen gemäß § 82a eingerechnet werden.

Das in § 82 Z 5 (arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmer\*innen bis zum Höchstausmaß von 20% der festgelegten jährlichen Präventionszeit) und Z 7 (Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der festgelegten jährlichen Präventionszeit) festgelegte **Höchstausmaß darf dadurch nicht überschritten werden.**

## Die Tätigkeit des arbeitsmedizinischen Fachdienstes hat unter Leitung eines/r Arbeitsmediziners\*in zu erfolgen.

Der arbeitsmedizinische Fachdienst hat an der Zusammenarbeit gemäß § 85 mitzuwirken. § 84 Abs. 1 gilt, wonach Präventivfachkräfte u.a. Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen haben, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Werden gemeinsame Aufzeichnungen mit der\*dem Arbeitsmediziner\*in geführt, muss ersichtlich sein, welche Tätigkeiten der arbeitsmedizinische Fachdienst durchgeführt hat.

Besteht in der Arbeitsstätte ein Arbeitsschutzausschuss, ist der arbeitsmedizinische Fachdienst erforderlichenfalls den Sitzungen beizuziehen.

Als arbeitsmedizinischer Fachdienst dürfen auch Personen beschäftigt werden, die in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 eine Abs. 1 Z 2 entsprechende Ausbildung der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz (Universitätslehrgang Arbeitsmedizinische Fach-Assistentin/Arbeitsmedizinischer Fach-Assistent) oder der Medizinischen Universität Wien (Universitätslehrgang Arbeitsmedizinische Fach-Assistenz) absolviert haben.

Die Österreichische Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) mit Sitz in Wien hat auf Antrag eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Qualifikation gemäß Abs. 1 Z 2 anzuerkennen, wenn dies durch Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise oder gegebenenfalls ergänzend durch Berufserfahrung ausreichend belegt wird. Die Anerkennung durch die AAMP erfolgt durch Ausstellung eines Zeugnisses, das zur Ausübung der Tätigkeit als arbeitsmedizinischer Fachdienst im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes berechtigt. Antragsberechtigt ist jene Person, die über die im Ausland erworbene Berufsqualifikation verfügt und bei Antragstellung ihre Berufsberechtigung im Gesundheitsberuf gemäß Abs. 2 nach dem jeweiligen Berufsgesetz (GuKG, MTD-Gesetz) nachweist, oder deren Arbeitgeber\*in im Inland.

Dies gilt sinngemäß auch für Personen, die außerhalb der Europäischen Union, des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Abs. 1 Z 2 entsprechende Drittstaatsqualifikation nachweislich erworben haben und die als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer aus dem Ausland nach Österreich entsandt oder grenzüberschreitend überlassen werden

## B) Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)

### o Arbeitsschutz (§ 92a)

Der\*Die Betriebsinhaber\*in hat mit dem Betriebsrat über die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmediziner\*innen sowie von Personen, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind **und nunmehr weiters über die beabsichtigte Beiziehung eines arbeitsmedizinischen Fachdienstes** zu beraten, außer wenn die beabsichtigte Maßnahme im Arbeitsschutzausschuss behandelt wird.

### o Anfechtung von Kündigungen (§ 105)

Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn die Kündigung u.a. wegen seiner\*ihrer Tätigkeit als arbeitsmedizinischer Fachdienst erfolgt ist.

## C) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

### o Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner (§ 9)

Sicherheitsvertrauenspersonen und Arbeitnehmer\*innen, die als Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner\*innen oder **nunmehr als arbeitsmedizinischer Fachdienst** deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen von dem\*der Arbeitgeber\*in wegen der Ausübung dieser Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung nicht benachteiligt werden.

#### Inkrafttreten:

Die Bestimmungen sollen rückwirkend mit 01.07.2022 in Kraft treten.

## Wir sind immer für dich da!



## Peter Amreich und sein Team